



Gemeinde St. Peter im Sulmtal

Bezirk Deutschlandsberg, DVR: 0428451

A -8542 St. Peter im Sulmtal 46

Tel: 0043 34 67 / 83 02-0, E-Mail: st-peter-sulmtal@europadorf.at

www.europadorf.at



KANALABGABENORDNUNG 2026 der Gemeinde St. Peter im Sulmtal

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Peter im Sulmtal hat in seiner Sitzung vom 29.05.2026 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl.Nr. 68/2025 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde St. Peter im Sulmtal werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeanpruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 12,49.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 5.978.562,00 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 648.634,00 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 5.329.982,00 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 32.010 m zugrunde.

(3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird die Hälfte des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

(4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage werden 10% des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4 Kanalbenutzungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.
- (2) Pro Anschluss ist eine verbrauchsunabhängige Bereitstellungsgebühr in Höhe von € 51,24 pro Jahr zu entrichten.
- (3) Weiters ist pro verbrauchtem Kubikmeter Wasser laut geeichtem und durch die Gemeinde plombierten Wasserzähler eine Gebühr in Höhe von € 3,59 zu entrichten. Wenn die Verrechnung der Kanalgebühren über Wasserzähler erfolgt, dürfen Zählerwechsel nur im Beisein eines Vertreters der Gemeinde erfolgen.
- (4) Bei Subzählern gelangt eine Gebühr in Höhe von € 3,59 zur Vorschreibung. Durch Einbau von Subzählern kann jener Wasserverbrauch ermittelt werden, welcher nicht in die Kanalisationsanlage gelangt. Die Anerkennung der Verbrauchsermittlung von Subzählern obliegt der Gemeinde St. Peter im Sulmtal. Auch Subzähler müssen geeicht werden. Das von dieser Leitung zum Zwecke der Gartenbewässerung, der Rasen- und Blumenpflege oder zur Befüllung von Schwimmbädern usw. entnommene Wasser ist von der Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr befreit, es sei denn die Entsorgung dieser Wasser erfolgt – wenn auch nur teilweise – über die Schmutzwasserkanalisation. Landwirten wird auf Antrag der Verbrauch für die Nutztierhaltung mittels Subzähler vom Gesamtverbrauch abgerechnet.
- (5) Es sind alle Wasseruhren im entsorgten Objekt für die Abgabenbemessung heranzuziehen.
- (6) Sind keine geeichten und ordnungsgemäß plombierten Einrichtungen zur Wasserverbrauchsmessung vorhanden, oder wird damit nicht der gesamte Wasserverbrauch im entsorgten Objekt gemessen, ist der Pauschalverbrauch von 50m³ pro EGW (Einwohnergleichwert) und Jahr anzunehmen und nach Kubikmeterpreis zu verrechnen.
- (7) Für entsorgte Objekte ohne entsprechende Wasserverbrauchsmessung gelten folgende pauschale Bemessungsgrundlagen:

Wohngebäude: 1 Hauptwohnsitzmeldung =	1 EGW
Schulen und Kindergärten: 4 Personen =	1 EGW
Büros, Geschäftshäuser, Werkstätten: 3 Personen =	1 EGW
Gaststätten mit warmer Küche: 1 Sitzplatz =	1 EGW
Gaststätten ohne Küchenbetrieb: 3 Sitzplätze =	1 EGW
Beherbergungsbetriebe mit Wäsche: 1 Bett =	2 EGW
Beherbergungsbetriebe ohne Wäsche: 1 Bett =	1 EGW
Sportstätten: 50 Besucher =	1 EGW
und 5 Ausübende =	1 EGW

Als Stichtag für die Ermittlung der Haushalts- und Betriebsgrößen bzw. der Beschäftigten wird der Stand bei erstmaliger Nutzung der Kanalisationsanlage und in weiterer Folge der 1. Jänner jeden Jahres herangezogen.

§ 5

Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude abgebrochen wird.
- (3) Der Gebührensatz ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.
- (4) Die Kanalbenützungsgebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. Februar jeden Jahres fällig. Die fällige Kanalbenützungsgebühr wird unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (5) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden Teilzahlungen, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (6) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.

§ 6

Umsatzsteuer

Bei allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 7

Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Juli 2026 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung 2018 vom 30.11.2017 der Gemeinde St. Peter im Sulmtal einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

St. Peter im Sulmtal, am 29.05.2026

Für den Gemeinderat:
Die Bürgermeisterin:


.....
(Maria Skazel)



Angeschlagen am: 01. Juni 2026

Abgenommen am: